

Wie wird das neue Gesetz aussehen?

Das neue Gesetz wird eine Kombination sein aus dem bestehenden EEG, den Gesetzentwurf mit seinen Änderungen zum EEG sowie dem Änderungsantrag von Union und FDP, der am 28. März im Umweltausschuss und am 29. März im Plenum des Bundestages gemeinsam mit dem Gesetzentwurf beschlossen wird.

Den EEG-Gesetzentwurf der Fraktionen der Union und FDP sowie deren Änderungsantrag haben wir praktischerweise auf unsere Homepage gestellt:

Gesetzentwurf:

http://www.hans-josef-fell.de/content/index.php?option=com_docman&task=doc_download&gid=669&Itemid=77

Änderungsantrag der Regierungsfractionen

http://www.hans-josef-fell.de/content/index.php?option=com_docman&task=doc_download&gid=685&Itemid=77

Ab wann sollen die neuen Vergütungssätze und Regelungen zur Photovoltaik in Kraft treten?

Die Regelungen des Gesetzes werden am 1. April in Kraft treten, dabei gibt es noch Übergangsfristen für Dachanlagen, deren Netzanschlussbegehren vor dem 24. Februar 2012 gestellt worden war. Für Freiflächenanlagen, mit Aufstellungs- oder Änderungsbeschluss vor dem 1. März 2012 darf zu derzeit gültigen Vergütungskonditionen nach Maßgabe der technischen Inbetriebnahme bis zum 30. Juni 2012 installiert werden.

Wie sieht jetzt das Gesetzgebungsverfahren aus?

Am 28. März wird sich der Umweltausschuss erneut mit dem Gesetzentwurf beschäftigen und über die bis dahin vorgelegten Änderungsanträge abstimmen. Erfahrungsgemäß finden in den Ausschüssen nur Änderungsanträge der Regierungsfractionen eine Mehrheit. Das Gesetz, das sich dann aus dem Gesetzentwurf und den mit Mehrheit verabschiedeten Änderungsanträgen zusammensetzt, wird danach vom Bundestagsplenum am 29. März in zweiter und dritter Lesung verabschiedet.

Danach wird das vom Bundestag verabschiedete Gesetz an den Bundesrat überwiesen. Die Frist bis zur Tagung des Bundesrates am 30. März wird nicht zu halten sein, danach tagt der Bundesrat erst wieder am 11. Mai.

Das Gesetz ist einspruchspflichtig und nicht (!) zustimmungspflichtig; das bedeutet, die Zustimmung des Bundesrates ist nicht (!) erforderlich. Ein Einspruch des Bundesrates kann folglich vom Bundestag überstimmt werden, in dem wiederum Schwarz-Gelb die Mehrheit hat. Ob der Bundesrat überhaupt den Vermittlungsausschuss anrufen wird, ist fraglich, da die Bundesländer mit Regierungsbeteiligung der Union offenbar das Gesetz bereits abgenickt haben. Bundesländer mit Großen Koalitionen dürften sich enthalten, was eine Anrufung des Vermittlungsausschusses erschwert.

Wie stark sollen die Absenkungen ausfallen?

Wir haben dazu eine Übersicht erstellt, die zwei Tabellen enthält. Die obere Tabelle enthält die Entwicklung der Vergütungen gemäß Anlagensegmenten sowie die Vergütungssätze ohne den Faktor, dass zukünftig abgesehen von Anlagen oberhalb 1 MW nur noch 80 bzw. 90% des erzeugten Solarstroms vergütet werden. Die untere Tabelle berücksichtigt diesen Faktor. Sie geht konservativ davon aus, dass für den Strom 6 Cent zu erzielen sind. Wer diesbezüglich andere Annahmen hat, kann den Wert in der Tabelle verändern. 6 Cent hat die Bundesregierung als Annahme getroffen, wie aus einer Antwort der Bundesregierung an eine meiner Anfragen hervor geht.

Link zu der Excel-Tabelle: http://www.hans-josef-fell.de/content/index.php?option=com_docman&task=doc_download&gid=661&Itemid=77

Link zur Antwort der Bundesregierung

http://www.hans-josef-fell.de/content/index.php?option=com_docman&task=doc_download&qid=668&Itemid=77

Was bekommt man für den Solarstrom, der nicht mehr vergütet wird?

Im besten Fall, verbraucht man den Strom selbst; das wird die rentabelste Lösung sein. Ist dies nicht möglich, kann der Strom entweder selbst vermarktet, also an Interessierte verkauft werden oder der Anlagenbetreiber erhält dafür einen durchschnittlichen Börsenwert vom Netzbetreiber. Das Modell heißt zwar euphemistisch „Marktintegrationsmodell“, in der Realität wird es aber absehbar zu keiner Marktintegration führen, sondern unterm Strich bei den Anlagen, die keine Eigenverbrauchsmöglichkeit haben zu einer zusätzlichen Vergütungsabsenkung führen. Offenbar ist das auch den Regierungsfractionen bewusst, schließen diese doch eine Kombinierbarkeit mit der „Marktprämie“ sogar explizit aus, die im Übrigen ja bislang auch keinen Beleg liefern konnte, dass sie zur Marktintegration beiträgt. (Weitere Details siehe Gesetzentwurf und Änderungsanträge der Regierungsfractionen)
Ausgenommen von der Vermarktungspflicht sind die großen Anlagen ab ein Megawatt, was insofern überrascht, als dass es einfacher sein dürfte einige hunderttausend Kilowattstunden zu vermarkten als einige hundert.

Welche Ausbauziele hat die Bundesregierung bei der Photovoltaik?

Die Bundesregierung hatte 2010 in ihrem Aktionsplan nach Brüssel bereits nur rund 52 Gigawatt Photovoltaik bis 2020 gemeldet. Davon waren Ende letzten Jahres rund 25 Gigawatt erreicht. 2013 und 2014 sieht der Gesetzentwurf einen Ausbaukorridor zwischen 2,5 und 3,5 Gigawatt vor. Danach soll der Korridor jährlich um 400 Megawatt abgesenkt werden. So sieht der Gesetzentwurf für 2017 nur noch einen Zubau zwischen 900 und 1900 Megawatt vor. Ob der Korridor auch nach 2017 weiter abgesenkt werden soll oder überhaupt keine Vergütung mehr gezahlt werden soll, wird in einer Antwort der Bundesregierung bewusst offen gelassen. Damit läge der Zubau sogar noch deutlich unter dem alten Zubauziel von 2010, das noch vor der Laufzeitverlängerung beschlossen wurde. Im Klartext soll also bis 2020 weniger Photovoltaik zugebaut werden, als insgesamt in Deutschland bereits installiert ist.

Link zur Entwicklung des Ausbaukorridors: http://www.hans-josef-fell.de/content/index.php?option=com_docman&task=doc_download&qid=660&Itemid=77

Link zur Antwort der Bundesregierung
http://www.hans-josef-fell.de/content/index.php?option=com_docman&task=doc_download&qid=668&Itemid=77

Was passiert, wenn der Ausbaukorridor überschritten wird?

Dann wird die Vergütung monatlich stärker abgesenkt um maximal 29% jährlich! Die Regelung nach geltendem Gesetz sah eine halbjährliche Absenkung vor, die jährlich maximal 24% ergeben hatte.

Stimmt es, dass die Rechte der Parlamentarier und des Bundesrates bei künftigen Kürzungen beschnitten werden sollen?

Das war im Gesetzesentwurf so vorgesehen, wurde aber nach heftigem Widerstand – auch unserer Fraktion - in den Änderungsanträgen gestrichen. Die Minister Röttgen und Rösler konnten sich mit ihrem Versuch, grundlegende demokratische Rechte einzuschränken, damit nicht durchsetzen.

Gibt es jetzt auch eine Regelung zum sog. 50,2 Hertz-Problem?

Ja, die Kosten sollen zunächst von den Netzbetreibern übernommen werden. Diese können ihre daraus entstehenden Kosten je zur Hälfte auf die Netzentgelte und auf die EEG-Umlage umlegen. Auf die Anlagenbetreiber kommen keine Kosten zu. Sie sind allerdings zur Mitnahme verpflichtet. Problema-

tisch ist, dass dadurch die EEG-Umlage erneut angehoben wird, obwohl diese Maßnahme nicht dem Ausbau der Erneuerbaren Energien dient sondern der Stabilisierung der Netze, weshalb eine vollständige Umlage auf die Netzentgelte, sachgerechter wäre.

Was wird die Grüne Bundestagsfraktion machen?

Da wir in der Opposition sind, haben wir leider nur sehr geringe Möglichkeiten uns einzubringen. Dazu gehört zunächst für Transparenz zu sorgen, damit die Öffentlichkeit auch richtig informiert wird und sich jeder ein Bild über die beschönigenden Darstellungen der Bundesregierung machen kann. Die Grüne Bundestagsfraktion hatte sich für eine ordentliche Anhörung im Bundestag eingesetzt, die inzwischen auch stattfand. Zudem werden wir Entschließungsanträge sowohl im Umweltausschuss als auch im Bundestagsplenum stellen.

Link zur Anhörung des Umweltausschusses:

<http://dbtg.tv/cvid/1616191>

Hans-Josef Fell MdB